



**Postulat von Daniel Abt und Adrian Andermatt betreffend Erhöhung des Kinderbeitrags der Einkommensobergrenze für Mietzinsbeiträge gemäss WFG (Vorlage Nr. 2423.1 - 14790)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 24. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Postulat vom 14. August 2014 wurde am 28. August 2014 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Wir erstatten Ihnen dazu nachfolgenden Bericht:

**1. Ausgangslage**

Der Kanton Zug fördert seit 1992 den preisgünstigen Wohnungsbau, aktuell auf der Basis des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003 (Wohnraumförderungsgesetz, WFG; BGS 851.211). Im Kanton Zug werden damit rund 2000 Wohnungen vergünstigt.

Die Einkommensgrenzen im WFG stützen sich auf die bundesrechtlichen Ansätze ab. Bei der Einführung des WFG im Jahr 2003 lagen die Einkommensgrenzen des Kantons und des Bundes bei 50 000 Franken pro Person bzw. Familie mit einem Kinderzuschlag von 2500 Franken. Bei beiden geht man von der direkten Bundessteuer aus. Während sich die Bundeslimite nicht verändert hat, erhöhte sich die kantonale Einkommenslimite auf 60 000 Franken mit einem Zuschlag von 2500 Franken pro Kind. Das Postulat geht in seiner Begründung davon aus, dass dieser Kinderzuschlag die heutigen Kosten zu wenig berücksichtigt.

**2. Haltung des Regierungsrats**

Tatsächlich ist der Kinderzuschlag seit Einführung des WFG im Jahr 2003 im Kanton Zug unverändert geblieben. Für sich allein betrachtet würde dieser Zuschlag den seither gestiegenen Lebenshaltungskosten zu wenig gerecht werden. Bei der Beurteilung des Familieneinkommens darf aber nicht nur der Kinderzuschlag betrachtet werden, sondern ausschlaggebend ist das gesamte der Familie zur Verfügung stehende Einkommen. Bei der Revision des WFG im Jahr 2010 hat der Regierungsrat der Entwicklung der Lebenshaltungskosten Rechnung getragen und die Einkommenslimite des bundesrechtlichen WFG von 50 000 Franken für den Kanton Zug auf 60 000 Franken angehoben. Wegen der höheren kantonalen Einkommenslimite werden aber nur Beiträge ausgerichtet, wenn die Mietzinsbelastung 25 Prozent des steuerbaren Einkommens nach direkter Bundessteuer übersteigt. Der Anstieg der kantonalen Einkommenslimite führte zu einer Erhöhung der beitragsberechtigten Bruttoeinkommen für Personen bzw. Familien im Kanton Zug: Nach Aufrechnung der Abzüge (Sozialabzüge, 2. Säule, Berufsauslagen etc.) galt für eine Familie mit einem Kind im Jahr 2004 ein beitragsberechtigtes Bruttoeinkommen von 73 000 Franken bzw. 90 000 Franken für eine Familie mit drei Kindern. Diese Limiten stiegen von 73 000 auf 90 000 Franken für Familien mit einem Kind bzw. 90 000 Franken auf 110 000 Franken für Familien mit drei Kindern (vgl. nachstehende Liste).

Während die Lebenshaltungskosten in der Zeitspanne von 2004–2013 um 5,7 Prozent und die Nominallöhne um 11,8 Prozent angestiegen sind, erhöhten sich die für die Mietzinsbeiträge anspruchsberechtigten maximalen Einkommensgrenzen (bei Familien mit ein bis drei Kindern) um 17 000 Franken bis 20 000 Franken, d.h. um 20 Prozent bis 23 Prozent. Die im Postulat geforderte Berücksichtigung der angestiegenen Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder (Kleidung, Nahrung, Versicherungen etc.) ist durch die Anhebung der Grundbeiträge erfüllt worden.

### Entwicklung beitragsberechtigtes Bruttoeinkommen für Anspruch auf Mietzinsbeiträge von 2004–2013

Ehepaar bei Kinderzuschlag 2'500 Franken		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Beitragsberechtigtes Bruttoeinkommen (inkl. Sozialabgaben + 2. Säule)	2004	73'000	84'000	90'000
<b>Beitragsberechtigtes Bruttoeinkommen (inkl. Sozialabgaben + 2. Säule)</b>	<b>2013</b>	<b>90'000</b>	<b>101'000</b>	<b>110'000</b>
Zunahme beitragsberechtigtes Bruttoeinkommen 2004–2013		+17'000 +23 %	+17'000 +20 %	+20'000 +22 %
Lebenshaltungskosten/Nominallohn 2004–2013		Konsumentenpreise +5,7 % Nominallöhne +11,8 %		

Eine weitere Erhöhung der Einkommensgrenzen durch Anpassung der Kinderzuschläge ist sowohl aus sozialpolitischen als auch aus finanzpolitischen Erwägungen abzulehnen. Der Kantonsrat hat sich im WFG grundsätzlich dafür ausgesprochen, Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen, insbesondere für Familien und Haushalte mit geringen Einkommen, Menschen mit Behinderungen sowie bedürftige Betagte zu fördern. Mit diesen Zielgruppen hat er zum Ausdruck gebracht, dass einkommensschwächere Mieterinnen und Mieter in den Genuss von Mietzinsbeiträgen kommen sollen. Die geforderte Erhöhung des Kinderabzuges hätte zur Folge, dass die anspruchsberechtigten Personenkreise auf Familien ausgedehnt würden, die aufgrund der Einkommensverhältnisse nicht auf Mietzinsbeiträge der öffentlichen Hand angewiesen sind. Zudem werden gemäss § 2 Abs. 3 der Verordnung zum WFG Mietzinsbeiträge gewährt, wenn die Wohnung höchstens zwei Zimmer mehr als Bewohnerinnen und Bewohner aufweist. Einem kinderlosen Ehepaar werden die Beiträge beispielsweise nicht nur gewährt, wenn es in eine kleine 2-Zimmerwohnung zieht und nach der Geburt eines Kindes eine grössere Wohnung benötigt. Das Paar hat auch Anspruch auf die Beiträge, wenn es eine 4-Zimmer-Wohnung mietet. Bekommt dieses Ehepaar nun ein oder mehrere Kinder, ist ein Umzug in diesem Fall nicht notwendig.

Aufgrund der sich abzeichnenden strukturellen Defizite des Kantons und des dadurch nötig gewordenen Entlastungsprogramms 2015–2018 muss der Regierungsrat davon absehen, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, welche zu einer weiteren Mehrbelastung der laufenden Rechnung führen würden. Das Entlastungsprogramm umfasst mehrere Eckwerte, die als Ausgangslage aller Sparbemühungen anzusehen sind. Vorliegend verdient folgender Eckwert besondere Beachtung: *«Bundesvorgaben oder -leistungen gelten für das kantonale Handeln als Referenzgrössen.»* Mit anderen Worten zielt das Entlastungsprogramm 2015–2018 unter anderem darauf ab, dass sich der Kanton Zug in finanziellen Belangen vermehrt am Bund orientiert und keine darüber hinausgehenden Leistungen gewährt.

### **3. Antrag**

Wir beantragen Ihnen gestützt auf unsere Ausführungen, das Postulat zur Erhöhung des Kinderbeitrags zur Berechnung der Einkommensgrenze nicht erheblich zu erklären.

Zug, 24. März 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart